

metall aufzukaufen, um sie in die Berliner Westsektoren zu verschieben.

Durch Urteil des Schöffengerichts vom 17. Februar 1950 sind die Angeklagten wegen versuchten gemeinschaftlichen Wirtschaftsverbrechens zu je 12 Monaten Gefängnis und je 5000 DM Geldstrafe verurteilt worden.

Die Gründe dieses Urteils stellen folgendes fest:

Beide Angeklagten erschienen am 12. Januar 1950 bei dem Rohprodukthändler H. in F. und erklärten, sie kämen im Auftrage einer Berliner Firma, die gegen Barzahlung Buntmetalle aufkaufe. H. erwiderte, daß er in der Lage sei, 5 t Buntmetalle zu liefern, aber nur gegen Freigabeschein. Der Angeklagte M. gab daraufhin der ebenfalls anwesenden Ehefrau H. zu verstehen, daß durch einen Freiverkauf mehr herauspringen würde und machte dabei die Fingerbewegung des Geldzählens. Als die Ehefrau erwiderte, daß sie nicht daran dächte, ihre Existenz aufs Spiel zu setzen, entfernten sich die Angeklagten mit den Worten, daß sie versuchen wollten, einen Freigabeschein zu erwirken.

Auf Grund dieses festgestellten Sachverhalts kam das Schöffengericht zu dem Ergebnis, daß die Angeklagten sich eines versuchten gemeinschaftlichen Wirtschaftsverbrechens nach § 1 Abs. 1 Ziff. 3 Wirtschaftsstrafverordnung (WStVO) schuldig gemacht hätten.

Auf die Berufung der Angeklagten hat die 1. Große Strafkammer des Landgerichts in T. durch Urteil vom 16. Mai 1950 das angefochtene Urteil des Schöffengerichts aufgehoben und die Angeklagten auf Kosten der Staatskasse freigesprochen.

Zur Begründung seiner Entscheidung führt das Landgericht u. a. aus, daß die Handlungen der Angeklagten noch keine Versuchshandlung darstellten, da es zu keinem Angebot eines Schwarzgeschäftes gekommen sei. Es könne nur eine Vorbereitungshandlung angenommen werden, die aber nicht strafbar sei.

Der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik hat die Kassation nur des Urteils des Landgerichts in T. beantragt.

Der Kassationsantrag ist begründet.

Der Senat hat bereits in seinem Urteil vom 14. Dezember 1950 — 2 Zst 66/50 — (NJ 1951 S. 130 ff.) bei der Frage der Abgrenzung von Versuch und Vollendung eines Wirtschaftsdelikts zum Ausdruck gebracht, daß unter Berücksichtigung der mit der Wirtschaftsstrafverordnung verfolgten Zwecke der Sicherung der Durchführung der Wirtschaftsplanung und der Versorgung der Bevölkerung die Vollendung eines derartigen Delikts schon dann angenommen werden muß, wenn die Handlung des Täters den Erfolg hat, daß die Gegenstände dem ordnungsmäßigen Wirtschaftsablauf entzogen sind, ohne daß es darauf ankommt, ob sie bereits dorthin gelangt sind, wo sie der Täter hinschaffen wollte. Auch für die Frage der Abgrenzung des Versuchs zur straflosen Vorbereitungshandlung müssen diese Gesichtspunkte entscheidend ins Gewicht fallen. Die Sicherung des durch das Gesetz geschützten Rechtsgutes erfordert, daß von seiner Strafdrohung alle Handlungen erfaßt werden, die bei einer lebensgemäßen Erfassung des Vorganges als Beginn eines Angriffs auf dieses Rechtsgut und damit als Versuch der Straftat anzusehen sind. Daraus folgt für den vorliegenden Fall, daß bei den vielgestaltigen Möglichkeiten des Wirtschaftslebens nur das Verhalten als straflose Vorbereitungshandlung angesehen werden kann, welches noch nicht als notwendiger Bestandteil der Tatbestandshandlung erscheint. Bei dieser Betrachtungsweise kann nun kein Zweifel darüber bestehen, daß ein Kaufangebot ohne die rechtliche Befugnis dazu schon der erste Schritt zum Beiseiteschaffen ist. Ohne ein solches Angebot bestände keine Möglichkeit, in den Fällen, in denen das Wirtschaftsdelikt durch Kauf des Buntmetalls begangen wird, den Tatbestand des Verbrechens zu verwirklichen. Vielmehr ist das Kaufangebot der erste Schritt, also der Versuch, in den Besitz des Buntmetalls entgegen den gesetzlichen Bestimmungen zu kommen. Deshalb kann es nicht als straflose Vorbereitungshandlung angesehen werden. Wenn das Landgericht die Auffassung vertritt, daß Versuch erst dann vorliege, wenn die Angeklagten mit dem tatsächlich Verfügungsberechtigten Menge, Preis und Lieferzeit vereinbart hätten, so ist dies nach dem oben Gesagten irrig. Dies wäre erst der zweite Schritt innerhalb der

Versuchshandlung, während der erste immer der sein wird, daß der Käufer den Verkäufer zunächst allgemein dazu bewegen will, einen Verkauf zu tätigen. Die Einzelheiten dieses Kaufs werden dann erst in zweiter Linie besprochen. Hinzu kommt, daß im vorliegenden Falle, falls die Feststellungen des Schöffengerichts ihre Bestätigung finden, die Angeklagten, und zwar beide nach einem gemeinsamen Plan, nicht nur ein allgemeines Kaufangebot gemacht, sondern auch ausdrücklich oder sinngemäß zum Ausdruck gebracht haben, daß sie höhere, als zugelassene Preise zu zahlen bereit seien. An dem Versuchscharakter der Handlungen der Angeklagten kann es auch nichts ändern, daß sie das Angebot zum Teil nicht dem Ehemann H., sondern dessen Ehefrau gemacht haben. Das ganze Verhalten kann nur dahin verstanden werden, daß die Angeklagten entweder mit beiden Eheleuten gleichmäßig verhandeln wollten, oder aber ihr Angebot an die Ehefrau machten, damit diese es bei der Rückkehr des Ehemannes diesem weitergab und unterstützte.

## II. Entscheidungen anderer Gerichte

### Zivilrecht

**Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau vom 27. September 1950; §§ 1, 14, 31 Berliner VO über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau vom 13. Oktober 1950 (VOBl. 1950 I S. 315); § 1356 BGB.**

**Die Bestimmung des § 1356 BGB widerspricht dem Grundsatz der Gleichberechtigung und ist nicht mehr anwendbar.**

**Die Tätigkeit der Frau im Haushalt ist im Prinzip der beruflichen Tätigkeit des Mannes gleichzusetzen.**

**Ersparnisse, die während der Ehe gemacht worden sind, stehen bei einer vermögensrechtlichen Auseinandersetzung grundsätzlich beiden Ehegatten zu.**

**KG, Beschl. vom 30. März 1951 — 2 U 56/51.**

Aus den Gründen:

Die Parteien waren von 1921 bis 1947 miteinander verheiratet. Sie bewohnen eine Parzelle, über die der Kläger im Jahre 1930 unter Zahlung des Kaufpreises von 1 729,20 RM einen privatschriftlichen Vertrag abgeschlossen hat, dem 1933 der notarielle Kaufvertrag und 1934 die Auflassung folgte. Im Jahre 1938 sind beide Ehegatten als Miteigentümer je zur Hälfte im Grundbuch eingetragen worden.

Der Kläger behauptet, das Grundstück sei allein von seinen Ersparnissen angeschafft und ausgebaut worden. Neben der Kriegsbeschädigtenabfindung in Höhe von 523,40 RM sei er auch durch seine berufliche Tätigkeit in der Lage gewesen, Ersparnisse zu machen. Das Miteigentum sei der Beklagten nur schenkweise eingeräumt worden. Er widerrufe die Schenkung jetzt aber wegen groben Undanks, da er von der Beklagten bei der Polizei wiederholt angezeigt und in einem Falle bereits verurteilt worden sei. Die Beklagte habe ihm auch anonyme Schmähbriefe geschrieben und bei einer tätlichen Auseinandersetzung mit seinem Sohn dessen Partei ergriffen.

Die Beklagte hat demgegenüber ausgeführt, sie sei auch während der Ehe lange Zeit hindurch berufstätig gewesen und habe durch ihre Tätigkeit die für das Grundstück verwendeten Ersparnisse erst ermöglicht.

Nach Zeugenvernehmung hat das Landgericht die auf Auflassung und Erteilung der Eintragungsbewilligung sowie auf Herausgabe der Parzelle gerichtete Klage abgewiesen mit der Begründung, der Kläger habe den ihm obliegenden Beweis für die behauptete Schenkung nicht geführt.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Berufung des Klägers, mit der gleichzeitig einstweilige Kostenbefreiung für die Berufungsinstanz nachgesucht wird.

Dem Antrag auf Gewährung einstweiliger Kostenbefreiung konnte nicht stattgegeben werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg hat.

Selbst wenn unterstellt würde, daß das während der Ehe gekaufte Grundstück allein mit Mitteln des Klägers bezahlt worden ist, kann der Kläger seinen Anspruch